

Informationen gem. § 3 VVG-InfoV

Stand 01.12.2012

Folgende Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie bei uns eine substitutive Krankenversicherung (d. h. eine Vollversicherung, die den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ganz oder teilweise ersetzen kann) abschließen oder abgeschlossen haben.

Kosten

Detaillierte Angaben zu den Abschluss-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV).

Beitragsentwicklung

Detaillierte Angaben zu der Beitragsentwicklung der letzten 10 Jahre finden Sie im Anschluss an das Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV).

Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung

In der privaten Krankenversicherung ist im Gegensatz zur GKV der Leistungsumfang vertraglich festgelegt. Innerhalb dieses festen Rahmens führen medizinischer Fortschritt, steigende Lebenserwartung und Inflation zu einer Zunahme der Versicherungsleistungen. Der zur Finanzierung der Mehrleistungen benötigte Mehrbeitrag richtet sich dabei nicht nach Ihrem ursprünglichen Eintrittsalter, sondern nach dem Alter, das Sie beim Auftreten dieser bisher nicht berücksichtigten Umstände erreicht haben. Eine Beitragserhöhung nur aufgrund des gestiegenen Lebensalters ist hingegen ausgeschlossen.

Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter

Schon allein die Beitragskalkulation nach dem Kapitaldeckungsverfahren beinhaltet mit dem Aufbau einer Alterungsrückstellung ein wertvolles Vorsorgeelement.

Darüber hinaus haben wir zur Stabilisierung der Beiträge im Alter folgende Maßnahmen ergriffen:

- In der Krankheitskostenvollversicherung erheben wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei den 21- bis 60-Jährigen einen zehnprozentigen Beitragszuschlag und führen ihn der Alterungsrückstellung zu. Er dient dazu, Beitragserhöhungen, die sich aufgrund von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen ergeben können, nach dem 65. Lebensjahr ganz oder teilweise zu finanzieren. Nach dem 80. Lebensjahr sind sogar Beitragssenkungen denkbar.
- Aus Zinserträgen stellen wir zusätzliche Beträge zurück, die wir zur Beitragsermäßigung bzw. zur Vermeidung oder Begrenzung von Beitragserhöhungen ab dem 55. Lebensjahr verwenden.
- Daneben bilden wir aus Überschüssen des Unternehmens eine Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung. Aus dieser entnehmen wir anlässlich von Beitragsanpassungen seit vielen Jahren umfangreiche Mittel, mit denen Beitragserhöhungen dauerhaft gemildert werden.

Wenn Sie zusätzlich individuell etwas tun möchten, um Ihre Krankenversicherungsbeiträge im Alter zu reduzieren, kommen bei uns unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten in Frage, z. B. Abschluss von speziellen Beitragsentlastungskomponenten, Umstufung in Tarife mit höherer Selbstbeteiligung bzw. in andere Tarifsysteme oder Verzicht auf Leistungen, die Ihnen weniger wichtig sind. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir machen Ihnen gerne ein auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnittenes Angebot.

Daneben können alle Versicherten, deren Krankheitskostenvollversicherung nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde, in den brancheneinheitlichen Basistarif wechseln. Bei einer mit der GKV vergleichbaren Leistungszusage ist sein Beitrag auf den Höchstbeitrag in der GKV begrenzt. Sind die Kriterien für den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (z.B. Arbeitslosengeld II) oder von Sozialhilfe erfüllt, vermindert sich der Beitrag um die Hälfte. Beihilfeberechtigten steht bei sonst grundsätzlich gleichen Voraussetzungen ein beihilfekonformer Basistarif mit entsprechend reduzierten Höchstbeiträgen zur Verfügung.

Wechselmöglichkeiten zur GKV oder zu anderen PKV-Unternehmen für ältere Versicherte

Der Wechsel zur GKV ist nach Vollendung des 55. Lebensjahres in der Regel ausgeschlossen. Der Wechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung kann, besonders in fortgeschrittenem Alter, mit höheren Beiträgen verbunden sein oder sich aufgrund von Vorerkrankungen auf einen Wechsel in den Basistarif mit Leistungen entsprechend denen der GKV beschränken.